

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT § 44; BUKG in der Fassg. vom 8.4.1964 § 15 Abs. 1 und in der Fassg. vom 13. 11. 1973 § 2 Abs. 6 und § 15 Abs. 1; TGV in der Fassg. vom 30.5.1968 § 1 Abs. 3 und § 2 Ziff. 1; dieselbe in der Fassg. vom 22.11.1973 § 2 Abs. 1 S. 5; TVG § 4 Abs. 1, 3 und 5; ZPO § 256 und § 519 Abs. 3

Leitsätze:

1. Grundsätzlich ~~kann~~ ein Bediensteter, dem wegen Zuweisung einer für ihn zumutbaren Wohnung die Trennungsentschädigung entzogen wird, demgegenüber nicht einwenden, er könne seine Möbel in der neuen Wohnung nicht unterbringen.

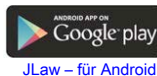
Etwas anderes kann insoweit ausnahmsweise dann gelten, wenn besonders wertvolle Möbelstücke, die einer besonderen Erinnerungswert oder auch außergewöhnlich hohen wirtschaftlichen Wert haben, in der zugewiesenen Wohnung nicht untergebracht werden können.
2. Eine "üblicherweise befahrene Strecke" im Sinne von § 2 Abs. 6 BUKG n.F. kann eine im Betrieb befindliche Strecke eines öffentlichen Verkehrsmittels, aber auch eine für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen geeignete und deswegen üblicherweise und zulässigerweise befahrene öffentliche Straße sein.
3. Gegenüber § 2 Abs. 6 BUKG n.F. kann im Gegensatz zum früheren Recht bei bestehender Straßenverbindung nicht mehr eingewendet werden, der Bedienstete könne mit öffentlichen Verkehrsmitteln von seiner Wohnung aus seinen Arbeitsplatz nicht erreichen.

Aktenzeichen: 4 AZR 560/73

Urteil des BAG vom 11. September 1974 LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 560/73

2 Sa 561/71 Frankfurt am Main

Verkündet am
11. September 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

PP.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 26. Juli 1973 - 2 Sa 561/71 - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der verheiratete und der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger trat am 1. Januar 1965 als Angestellter bei einer Versorgungskompanie des Schweren Pionierbataillons 715 in B

in die Dienste der Beklagten. Er bezieht Vergütung nach der VergGr. VIII BAT. Bei Abschluß seines Arbeitsvertrages wohnte der Kläger in B, einige Zeit später verzog er nach A

Mit Schreiben vom 4. Januar 1965 wurde der Kläger dem 2. Schweren Pionierbataillon 715 in B zur Dienstleistung als stellvertretender Halbzugführer zugewiesen und der diesem Bataillon unterstellten 2. Brückenkolonne zugeteilt. Seit diesem Zeitpunkt wird der Kläger beim Brückenstützpunkt B beschäftigt, der auf der Westseite des R gelegen ist. Die Entfernung zu dem ostwärts des R liegenden Dienstort B beträgt rund 3 Kilometer. Im Dienstort B sind keine bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Wohnungen vorhanden.

Der Dienst des Klägers am Brückenstützpunkt B beginnt um 7.15 Uhr und endet um 17 Uhr. Zur Arbeit fährt der Kläger von A aus mit seinem eigenen Pkw über die Autobahn F - B nach Süden bis zur Abfahrt B und von dort über B bis zu dem seinem Arbeitsplatz gegenüber gelegenen östlichen R ufer. Von dort wird er mit einem dienststelleneigenen Boot zu seinem Arbeitsplatz gebracht.

Die Entfernung vom Wohnort des Klägers bis zum R ufer bei B beträgt rund 50 km. Diese Strecke ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zweimal je Arbeitstag nicht zu bewältigen. Deswegen erhielt der Kläger Trennungsentschädigung in der Form von Fahrtkostenersatz sowie Verpflegungszuschuß. Beide Posten machten zusammen bis zum 23. Dezember 1968, dem Tage der Einstellung der Zahlungen, monatlich rund 360,-- DM aus. Mit diesem Betrag konnte der Kläger die Kosten der Hin- und Rückfahrt von seinem Wohnort zu seinem Arbeitsplatz decken. Während dem Kläger aufgrund eines Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 29. Dezember 1964 Umzugskostenvergütung zunächst nicht zugesagt worden war, geschah dies nachträglich unter dem 21. März 1967.



- 3 -

Am 3. Dezember 1968 bot die Beklagte dem Kläger in S eine Wohnung an; zugleich ordnete sie seinen Umzug dorthin an. Im Hinblick darauf entzog die Beklagte dem Kläger das zuvor gewährte Trennungsgeld ab 24. Dezember 1968. Seitdem erhält der Kläger nur noch einen Zuschuß zu den für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle entstehenden Fahrtkosten in Höhe von 60,-- DM monatlich. Mit Schreiben vom 7. Januar 1969 begehrte der Kläger von der Beklagten die Weiterzahlung der Trennungsentschädigung in der vollen früheren Höhe.

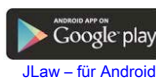
Mit der Klage verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Fortzahlung der Trennungsentschädigung weiter. Er hat die Auffassung vertreten, er sei nicht verpflichtet gewesen, der Umzugsanordnung der Beklagten Folge zu leisten. Dazu hat er sich einmal darauf berufen, § 1 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 30. Mai 1968 sei rechtsunwirksam. Außerdem habe eine Besichtigung der ihm zugewiesenen Wohnung ergeben, daß sie sich in einem unzumutbar schlechten Erhaltungszustand befunden habe und trotz an sich ausreichender Größe für seine Familie in den Abmessungen derart ungünstig sei, daß er seine Möbel, darunter auch wertvolle Stücke, darin nicht habe unterbringen können. Der Umzug nach S sei ihm aber auch deswegen nicht zuzumuten, weil der Weg von der ihm angebotenen Wohnung, die zwar nicht mehr als 15 km von der Gemeindegrenze seines Dienstortes B entfernt liege, zu seiner Arbeitsstelle derart umständlich und zeitraubend sei, daß er arbeitstäglich mehr als 12,5 Stunden von seiner Wohnung abwesend sein und erhebliche Strecken zu Fuß laufen müßte. Die Beklagte könne auch nicht einfach davon ausgehen, er werde auch von S aus seinen eigenen Pkw zur Fahrt an die Arbeitsstelle benutzen und benutzen können.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch über den 28. Dezember 1968 hinaus Trennungsgeld in der Form von Wegstreckenentschädigung und Verpflegungszuschuß zu gewähren und die zu zahlenden Beträge mit 4 v.H. vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, nachdem ihm Umzugskostenvergütung zugesagt worden sei, hätte dem Kläger bei Nachweis einer Wohnung kein Trennungsgeld mehr gezahlt werden dürfen. Die dem Kläger angebotene Wohnung hätte er beziehen müssen, denn sie sei familiengerecht und nach dem Fristenplan für Schönheitsreparaturen zur Gesamtrenovierung im Jahre 1971 vorgesehen gewesen. Seine Möbelstücke hätte der Kläger bei gutem Willen in der Wohnung unterstellen können. Wie mit öffentlichen Verkehrsmitteln von S zum Arbeitsplatz des Klägers zu gelangen sei, sei rechtsunerheblich, da davon ausgegangen werden müsse, daß er dorthin wie seither schon mit seinem Privatwagen fahren werde.

Das Arbeitsgericht hat in der Hauptsache nach dem Klageantrag erkannt, bezüglich des Zinsanspruchs die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 8.900,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I.

1. Obwohl der Kläger, zumindest für die Vergangenheit, auch eine Leistungsklage hätte erheben können, ist wie offensichtlich in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht auch das Landesarbeitsgericht annimmt, die von ihm erhobene Feststellungsklage nach § 256 ZPO zulässig. Da Trennungsentschädigungen sich der Höhe nach ständig verändern, sind jedenfalls Berechnungsschwierigkeiten nicht auszuschließen. Außerdem dient hier die Feststellungsklage zur Bereinigung des gesamten streitigen Komplexes zwischen den Parteien. Ferner ist davon auszugehen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 5 -

daß die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch aufgrund eines Feststellungsurteils erfüllen wird (vgl. Urteile des Senats vom 3. Juli 1974 - 4 AZR 491/73 -, demnächst AP Nr. 3 zu § 42 BAT, 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 -, demnächst AP Nr. 3 zu § 3 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, demnächst AP Nr. 4 zu § 70 BAT mit jeweils weiteren Nachweisen).

2. Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausführt, ist auch die Berufung der Beklagten gegen das arbeitsgerichtliche Urteil im Gegensatz zur Auffassung des Klägers zulässig, obwohl weder die Berufungs- noch die Berufungsbegründungsschrift einen förmlichen Berufungsantrag (§ 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) enthalten. Das Fehlen eines förmlichen Rechtsmittelantrages ist nämlich dann unschädlich, wenn sich aus dem sonstigen Vorbringen des jeweiligen Rechtsmittelklägers unzweideutig ergibt, inwieweit und mit welchen prozessualen Zielen das angefochtene Urteil angegriffen wird (vgl. BAG 1, 36 38 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gratifikation; BGH LM Nr. 14 zu § 546 ZPO und Nr. 1 zu § 519 ZPO; RGZ 158, 346 347; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 554 4 A; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 753; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 554 III A 1 und § 519 III 1). Im vorliegenden Falle ist, wovon das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeht, zweifelsfrei, daß die Beklagte, soweit sie dadurch beschwert worden ist, nämlich in der Hauptsache, die uneingeschränkte Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils mit ihrer Berufung erreichen wollte.

II.

1. Für den Antrag des Klägers ist, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend angenommen hat, von § 44 Abs. 1 BAT auszugehen, der zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zunächst bis zum 31. Dezember 1969 mit den vollen tarifrechtlichen Wirkungen des § 4 Abs. 1 und 3 TVG und in der Folgezeit aufgrund seiner Kündigung



- 6 -

zu diesem Zeitpunkt als dispositives Recht mit den Wirkungen des § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten hat.

Für die Gewährung von Umzugskosten und Trennungsschädigung (Trennungsgeld) verweist § 44 Abs. 1 BAT auf die "für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen",

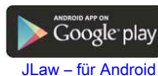
d.h. vorliegend zunächst für den Zeitraum bis einschließlich Oktober 1973 auf die Bestimmungen des Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 8. April 1964 (BGBl. I, S. 253), das seinerseits in § 15 Abs. 1 im einzelnen bestimmte, daß einem versetzten oder abgeordneten Beamten die durch die getrennte Haushaltsführung entstehenden Mehrauslagen nach Maßgabe einer vom Bundesinnenminister zu erlassenden Rechtsverordnung zu erstatten sind. Insoweit steht einer Abordnung oder Versetzung auch der Fall gleich, in dem wie vorliegend beim Kläger aus dienstlichen Gründen eine Zuteilung des Bediensteten zu einem an einem anderen Orte als dem bisherigen Dienstort untergebrachten Teil der Beschäftigungsbehörde stattfindet, die im militärischen Bereich "Kommandierung" genannt wird (vgl. § 2 Abs. 4 S. 4 BUKG a.F.; Meyer-Fricke, Umzugskosten, Trennungsschädigung und Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst, 4. Aufl., § 2 BUKG Anm. 44 und 46 sowie Ambrosius-Wirth, Umzugskostenrecht, 10. Aufl., § 15 BUKG Anm. 3).

2. Im übrigen verwies das BUKG a. F. auf die Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung, die insoweit vorliegend in der Fassung vom 30. Mai 1968 anzuwenden ist (BGBl. I, S. 605) und im einzelnen bestimmte, daß Trennungsgeld nur gewährt werden darf, solange bei Zusage der Umzugskostenvergütung der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist, wobei der Beamte den Umzug nicht durch "unangemessene Ansprüche" an die Wohnung oder aus anderen als zwingenden Gründen verzögern darf (§ 2 Ziff. 1 TGV a.F.). Dem Kläger ist allerdings eine Wohnung nicht in seinem Dienstort B sondern in der linksrheinischen Nachbarstadt S zugewiesen worden. Hierzu bestimmte § 1 Abs. 3 der TGV alter Fassung:

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



"Zum Dienstort und zum Wohnort gehören auch ihre Nachbarorte. Bei Abordnungen...gehört zum inländischen Dienstort neben seinen Nachbarorten auch das inländische Einzugsgebiet. Zum Einzugsgebiet eines Dienstortes gehören Gemeinden und Gemeindeteile,

1. in denen bundeseigene oder im Besetzungsrecht des Bundes stehende, allgemein für Angehörige von Dienststellen am Dienstort bestimmte Wohnungen vorhanden sind
2. die durch regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel mit dem Dienstort und den nach Nr. 1 in Verbindung mit Satz 4 zum Einzugsgebiet gehörenden Gemeinden oder Gemeindeteilen verbunden sind.

Soweit die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeteile mehr als 15 Kilometer (Luftlinie) von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt sind, gehören sie nicht zum Einzugsgebiet."

Unstreitig befinden sich in S bundeseigene Wohnungen. Außerdem besteht nach dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Bericht der Standortverwaltung S vom 4. März 1971 eine Bahnbusverbindung zwischen S und B . Da schließlich B und S weniger als 15 Kilometer (Luftlinie) voneinander entfernt liegen, sind alle Voraussetzungen der Trennungsgeldverordnung (TGV a.F.) dafür erfüllt, daß dem Kläger, nachdem ihm die Umzugskostenvergütung zugesagt worden war, die bisher gezahlte Trennungsgeldentschädigung wieder entzogen werden konnte.

Davon geht auch das Landesarbeitsgericht mit Recht aus. Dabei reicht es nach der Rechtsprechung des Senats aus, wenn entweder die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 Ziff. 1 oder 2 der TGV a.F. erfüllt sind (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 TrennungsgeldVO).

III.

Demgegenüber hat sich der Kläger zunächst darauf berufen, die TGV a. F. sei keine gültige Rechtsverordnung. Wie jedoch das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt und der Senat bereits in den Entscheidungen BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 1 TrennungsgeldVO im einzelnen dargelegt hat, handelt es sich bei § 1 Abs. 3 TGV a.F. um verfassungskonformes,



wirksam zustandegekommenes Rechtsverordnungsrecht. Gesichtspunkte, die insoweit eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, hat der Kläger nicht vorgebracht.

IV.

1. Auf die weitere Einwendung des Klägers, die Wohnung in S sei für ihn deswegen ungeeignet, weil er darin seine Möbel nicht unterstellen könne und sie sich auch sonst in einem schlechten Erhaltungszustand befinde, ist im Gegensatz zum Arbeitsgericht, das schon im Hinblick darauf den Umzug des Klägers nach S nicht für zumutbar hält, das Landesarbeitsgericht nicht näher eingegangen.

Hierbei ist an § 2 Ziff. 1 S. 4 TGV a.F. anzuknüpfen, wonach der Umzug nicht "durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung" verzögert werden darf. Dabei ist davon auszugehen, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes bei einem aus dienstlichen Gründen notwendigen Wohnungswechsel grundsätzlich nicht erwarten kann, daß er immer eine seiner bisherigen Wohnung nach Größe, Lage und Beschaffenheit entsprechende Wohnung an seinem neuen Wohnort erlangt. Vielmehr ist eine Wohnung im Einzelfall immer dann als angemessen anzusehen, wenn sie der dienstlichen Stellung, den Einkommensverhältnissen und auch dem der Größe der Familie des Bediensteten gemäßen Wohnbedürfnis entspricht (vgl. Meyer-Fricke, aaO, § 2 TGV Anm. 1o).

2. Daß die ihm in S zugewiesene Wohnung familiengerecht und für seine Familie groß genug ist, bestreitet der Kläger selbst nicht. Er muß sich auch damit abfinden, daß die Wohnung, sofern er die Renovierung nicht, wie es heute verbreitet üblich ist, als Mieter selbst und auf seine Kosten durchführen lassen will, erst im Jahre 1971 zur Gesamtrenovierung durch die Beklagte anstand.

3. Während der Kläger im übrigen jedoch gegenüber den Vorinstanzen nur in ganz allgemeiner Weise vorgetragen hatte, er könne in der für ihn in S vorgesehenen Wohnung bestimmte Möbelstücke nicht unterstellen, hat er dieses Vorbringen gegenüber dem Senat, was ihm als Revisionsbeklagten



rechtlich noch möglich ist, dahin ergänzt, daß es sich bei diesen Möbeln um alte, wertvolle Erbstücke handle und er, falls er diese veräußern und neue Möbel anschaffen müsse, einen Verlust von rund 10.000,-- DM in Kauf nehmen müsse.

Dieses Vorbringen des Klägers macht die Zurückverweisung der Sache erforderlich. Zwar kann grundsätzlich ein Bediensteter, dem wegen Zuweisung einer ansonsten für ihn zumutbaren anderen Wohnung die Trennungsentschädigung entzogen wird, demgegenüber nicht erfolgreich einwenden, er könne seine Möbel in der neuen Wohnung nicht unterbringen (Fricke-Meyer, aaO, wie zuletzt). Wie jedoch auch das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil VIII C 215/63 vom 15. 9. 1966 (Sammel- und Nachschlagewerk Folge 1, Band 5, 238.90 Nr. 14 S. 82) im einzelnen dargelegt hat, kann insoweit ausnahmsweise dann etwas anderes gelten, wenn im Einzelfall besonders wertvolle Möbelstücke, die einen besonderen Erinnerungswert oder auch außergewöhnlich hohen wirtschaftlichen Wert haben, in der zugewiesenen Wohnung nicht untergebracht werden können.

Das Landesarbeitsgericht wird daher zu prüfen haben, ob diese besonderen oder vergleichbaren Verhältnisse beim Kläger erfüllt sind oder nicht, wobei ggf. insbesondere zu seinen Gunsten zu berücksichtigen wäre, ob der Kläger beim Verkauf seiner Möbel und der Anschaffung neuer Möbel in der für ihn bei seinen Einkünften unzumutbaren Höhe von 10.000, DM belastet würde. Umgekehrt ist jedoch auch das Gegenvorbringen der Beklagten zu berücksichtigen, wonach die betreffenden Möbel des Klägers entgegen seinem Vortrag in der Wohnung in S doch untergestellt werden könnten.

4. Das neue, ab 1. November 1973 geltende Recht des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 13. November 1973 (BGBl. I, S. 1629) und der neugefaßten Trennungsgeldverordnung vom 22. November 1973 (BGBl. I, S. 1715), das der Senat als Revisionsgericht zu berücksichtigen hat, obwohl es im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht noch nicht galt (vgl. BAG 2, 226 [227] = AP Nr. 4 zu § 52 RegelungsG; BGHZ 9, 101 [101 ff.]; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 549 2 A; Rosenberg-Schwab, aaO,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



S. 765; Stein-Jonas, aaO, § 549 III A 1 und insbesondere Schwinge, Grundlagen des Revisionsrechts, 2. Aufl., S. 72 ff.), ändert insoweit nichts (§ 15 Abs. 1 BUKG n.F. und § 2 Abs. 1 S. 5 TGV n.F.).

Der Kläger kann sich also auch noch nach neuem Recht darauf berufen, daß er die ererbten wertvollen Möbelstücke in der ihm zugewiesenen Wohnung in S nicht unterstellen könne und ihm ihre Veräußerung sowie der Ankauf anderer Möbel wegen der finanziellen Folgen nicht zugemutet werden könnten, was das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben wird.

V.

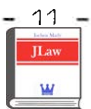
Außerdem hat sich der Kläger, insbesondere in der Revision, noch darauf gestützt, sein Arbeitsplatz sei von S aus bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur unter unzumutbarem Zeitaufwand und bei beträchtlichen täglichen Fußmärschen möglich, weswegen das Landesarbeitsgericht auch die Berufung der Beklagten auf das Vorliegen der den Wegfall der Trennungsentschädigung rechtfertigenden Bestimmungen als treuwidrig und deswegen rechtswidrig betrachtet.

Insoweit ist freilich eine unterschiedliche Beurteilung nach altem und neuem Recht geboten.

1. Nunmehr bestimmt § 2 Abs. 6 des neugefaßten Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (BUKG n.F.) in § 2 Abs. 6 hierzu:

"Zum inländischen Dienstort gehört auch sein inländisches Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 20 km von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen."

Hiernach wird bei der Abgrenzung des auf 20 km erweiterten "Einzugsgebietes" neben dem Vorhandensein von Wohnungen nur noch darauf abgestellt, ob eine "üblicherweise befahrene Strecke" besteht, was nach dem Gesetzeswortlaut wie nach seinem eindeutig erkennbaren Sinn und Zweck sowohl eine im Betrieb befindliche Strecke eines öffentlichen Ver-



kehrsmittels sein kann (z.B. Straßenbahn, Omnibusse im Linienverkehr, Bundesbahn, vgl. Urteil des Senats vom 14. November 1973 - 4 AZR 78/73 -, demnächst AP Nr. 17 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau) als auch eine für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen geeignete und deswegen üblicherweise und zulässigerweise befahrene öffentliche Straße.

Letzteres trifft unstreitig zwischen S und B zu, so daß der Kläger sich jedenfalls für den Zeitraum der Gültigkeit des neuen Rechtes, d.h. ab 1. November 1973, nicht mehr darauf berufen kann, er könne ohne Benutzung seines privaten Kraftfahrzeuges von S aus seinen Arbeitsplatz nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichen. Ob er diese Möglichkeit hat und davon Gebrauch macht, ist nämlich nach dem neuen Recht unerheblich.

2. Aus dem Gesamtzusammenhang von § 1 Abs. 3 TGV a.F. und einem Vergleich mit dem entsprechenden neuen Recht ist hingegen zu entnehmen, daß nach dem früheren Recht der Verordnungsgeber immerhin darauf abgestellt hat, daß Wohnort und Dienstort irgendwie untereinander erreichbar sein sollten. Zwar kam es nach früherem Recht nicht entscheidend darauf an, ob die öffentlichen Verkehrsmittel zu einem für Arbeitsbeginn und -ende günstigen Zeitpunkt verkehrten, zumal auch das Vorhandensein bundeseigener oder im Benutzungsrecht des Bundes stehender Wohnungen im Einzugsgebiet ausreicht. Trotzdem durfte eine Verbindung nicht völlig unzumutbar sein (§ 242 BGB). Dafür spricht einmal die Ziffer 2 in § 1 Abs. 3 TGV a.F., andererseits aber auch der Umstand, daß etwa bei entsprechendem Verlauf der Grenze des Bundesgebietes, eines nichtüberbrückten Flusses oder einem dazwischenliegenden Gebirge zwei Orte zwar nur 15 km voneinander entfernt, jedoch nur unter Überwindung einer wesentlich weiteren Wegstrecke untereinander erreichbar sind, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß im Zuge der Gemeinde- und Gebietsreformen die Grenzen der Gemeinden häufig sehr weit hinausgeschoben worden sind.



Insofern ist nach altem Recht das Vorbringen des Klägers erheblich, er sei, wenn er von S aus ohne seinen eigenen Wagen zu seiner Dienststelle nach B gelangen wolle, mehr als 12 Stunden arbeitstäglich unterwegs und müsse dazu jeweils mehrere Stunden zu Fuß laufen. Dabei ist dem Kläger zwar darin zuzustimmen, daß der Arbeitgeber grundsätzlich nicht von seinem Arbeitnehmer verlangen kann, daß dieser sich, um von zu Hause zu seinem Arbeitsplatz zu gelangen, seines eigenen Kraftfahrzeuges bedient. Die Entscheidung darüber steht vielmehr dem Arbeitnehmer zu, wovon offensichtlich auch das Landesarbeitsgericht ausgeht. Andererseits konnte aber auch die Beklagte, nachdem der Kläger viele Jahre arbeitstäglich rund 100 km von zu Hause nach B und zurück mit seinem eigenen Wagen zur Arbeit gefahren war, davon ausgehen, daß er ihn auch von und nach S zur Fahrt zu und von seinem Arbeitsplatz weiter verwenden werde. Bislang hat der Kläger auch keine Gründe vorgetragen, weswegen er von S aus seinen Privatwagen nicht mehr zur Fahrt zur Arbeit benutzen will oder benutzen kann bzw. ihm das unzumutbar wäre, so daß auch dieser Umstand bei der nach § 242 BGB erforderlichen Gesamtabwägung zu berücksichtigen ist.

Das Landesarbeitsgericht wird daher für den Zeitraum der Geltung des alten Rechtes, sofern sich nicht schon aufgrund der Einwendungen des Klägers bezüglich der Möglichkeit der Unterbringung seiner Möbel in der neuen Wohnung eine Entscheidung zu seinen Gunsten ergibt, weiterhin festzustellen haben, ob und warum der Kläger von S aus möglicherweise seinen privaten Kraftwagen nicht zur Fahrt zu seinem Arbeitsplatz benutzen bzw. ihm die Benutzung des eigenen Wagens nach dem Wohnungswechsel nicht zugemutet werden konnte. Dazu wird insbesondere dem Kläger noch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen. Bei der sodann nach Treu und Glauben vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Interessen werden die zuvor aufgezeigten Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, darunter insbesondere der Umstand, daß zwar zu Lasten des Arbeitnehmers kein Zwang zur Benutzung des eigenen Wagens zur Fahrt zur Arbeit be-



- 13 -

steht, andererseits aber vorliegend der Kläger nicht die Fortzahlung der Trennungsschädigung verlangen kann, wenn es ihm möglich und zumutbar war, wie jahrelang vorher auch von S aus ohne besondere Beschwerneisse mit seinem eigenen Wagen nach B zur Arbeit zu gelangen. Je nach den Umständen ist ggf., wie es das Landesarbeitsgericht schon in seiner angefochtenen Entscheidung getan hat, auch zu berücksichtigen, ob die Beklagte dem Kläger nicht an anderer Stelle, etwa im Bereiche der Standortverwaltung M, eine Wohnung hätte beschaffen können bzw. beschaffen müssen.

VI.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzuentscheiden haben.

gez. Dr. Neumann

Dr. Auffarth

Dr. Feller

Ehrenamtliche Richterin
Pfister hat Urlaub und
ist an der Unterschriften-
leistung verhindert.

Dr. Neumann

Brocksiepe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

